



Schweizerische Vereinigung
für Qualitäts- und Management-
Systeme (SQS)

Produkte-Regulativ

SQS-Zertifiziertes/-Bewertetes Managementsystem



1. Einleitung

Die SQS hat die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren Dienstleistungen (namentlich Auditierung, Bewertung, Zertifizierung und Schulung) in ihrem Reglement für SQS-Dienstleistungen und -Garantiemarken festgelegt.

Im vorliegenden Produkte-Regulativ regelt die SQS den spezifischen Ablauf und die Bedingungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung von «Zertifizierten Managementsystemen und Bewerteten Managementsystemen» für die nachfolgend aufgeführten normativen Grundlagen. Dieses Produkte-Regulativ gilt zusammen mit dem Reglement für SQS-Dienstleistungen und -Garantiemarken.

Details zu den Produkten sind auf www.sqs.ch ersichtlich.

Nachfolgend aufgeführte Produkte, die von der SQS zertifiziert oder bewertet werden, unterliegen den Ausführungsbestimmungen dieses Regulativs, soweit produktspezifisch nicht anderweitig/ergänzend definiert (Änderungen bleiben vorbehalten):

1.1 Akkreditierte Zertifizierungssysteme für Managementsysteme

Managementsystemnormen

- ISO 9001
- ISO 14001
- ISO 45001
- ISO 50001
- AQAP 2110 (NATO-QS-Forderungen)
- ISO 21001
- EduQua (Weiterbildung)
- IN-Qualis (Arbeitsmarktliche Massnahmen)
- ISO 22000
- FSSC 22000
- FAMI-QS
- DIN EN 15593
- ISO/IEC 20000-1
- ISO/IEC 27001 (ISO/IEC 27017, ISO/IEC 27018, ISO/IEC 27701)
- EN 9100/AS 9100D
- EN 9120/AS 9120B
- SN EN ISO 3834-2
- SN EN ISO 3834-3
- SN EN ISO 3834-4
- ISO 15378
- SN EN ISO 13485
- ISO 37001
- IATF 16949
- FSC-STD
- FSC COC FSC-STD

Richtlinien/Verordnungen

- VDSZ (SR 235.13) Datenschutzmanagementsysteme (DSMS)
- SR 930.114 (Druckgeräteverordnung 2014/68/EU)
- SR 930.112 (Aufzugsverordnung)

1.2 Akkreditierte Zertifizierungssysteme für Produkte

Produktzertifizierungsnormen

- BRCGS Packaging materials
- International Featured Standard (IFS): Food, Broker, Logistics
- PEFC - Chain of Custody of Forest Based Products
- SN EN ISO 3834-2
- SN EN ISO 3834-3
- SN EN ISO 3834-4
- UNI 11352

Richtlinien/Verordnungen

- SR 930.114 (Druckgeräteverordnung 2014/68/EU)
- ECM-Zertifizierungsschema (VO 445/2011/EU und VO 2019/779/EU)
- Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745

1.3 Akkreditierte Inspektionsstelle (Typ A) für Beglaubigung von Anlage- und Produktionsdaten

Richtlinien/Verordnungen

- SR 730.0 Energiegesetz (EnG) – Art. 9
- SR 730.01 Energieverordnung (EnV) – Art. 1 Abs. a, Art. 2, Art. 3 Abs. 2) Vollerfassung von Produktionsanlagen für elektrische Energie > 30 kVA
- SR 730.010.1 Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv): – Abs. 1, Art. 1 bis 4 und 6
- Leitfaden zur Beglaubigung von Anlage- und Produktionsdaten – Schweizerisches Herkunftsnachweissystem
- Richtlinien zur Energieförderungsverordnung (EnFV):
- Ausführungen zum Vollzug des Einspeisevergütungssystems (EVS) und der Einmalvergütung (EIV) für Photovoltaikanlagen
- Ausführungen zum Vollzug des Einspeisevergütungssystems (EVS) für Wasserkraft-, Biomasse- und Windenergieanlagen

1.4 Zulassung/Anerkennung durch Systeminhaber

- ACCREDIA RT-05*
- DPG Farbzertifizierung (DE)
- QuaTheDA (CH)
- EFfCI
- SODK OST+ (CH)

*nur für Italien gültig

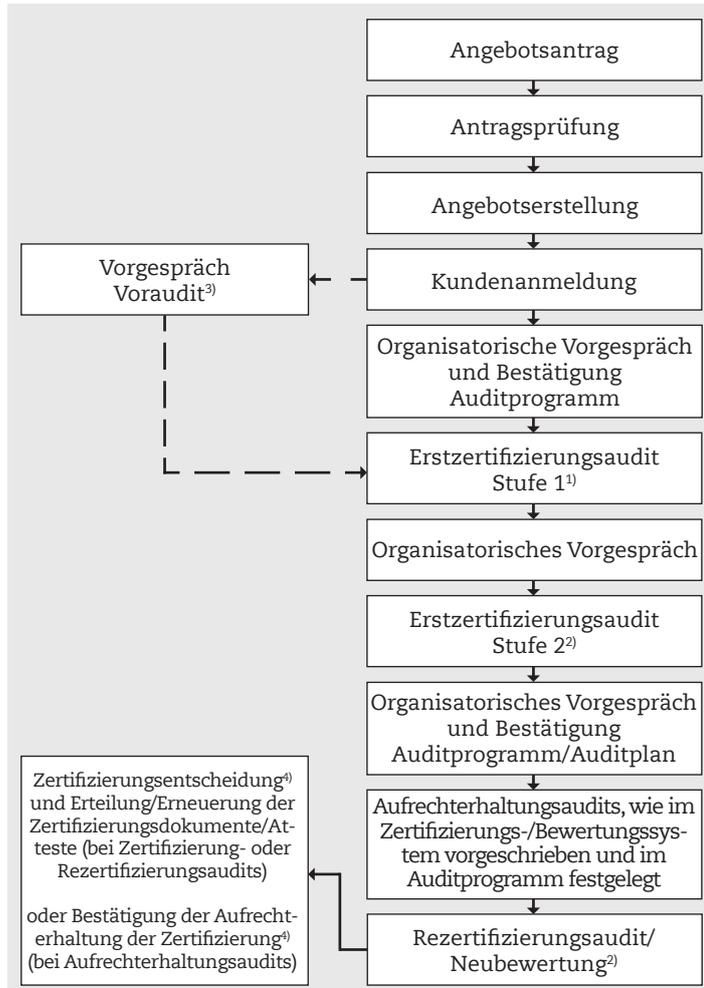
1.5 Nicht akkreditierte Bewertungssysteme

Informationen zu nicht akkreditierten Produkten sind auf <https://www.sqs.ch/de/dienstleistungen/produkte> ersichtlich.

2. Zertifizierungs-, Bewertungs- und Inspektionsverfahren

Zur Überprüfung, ob die Anforderungen eines «zertifizierten Managementsystems unter Akkreditierung», einer «Produktzertifizierung unter Akkreditierung», eines «nicht akkreditierten Bewertungssystems» oder

Zertifizierungs-/Bewertungsverfahren



1) Ein Auditplan wird nur dann vorgängig erstellt, wenn das Audit mehr als ½ Tag dauert oder wenn er mit dem Kunden vereinbart wurde. Bei einigen Zertifizierungssystemen muss das Audit zwingend vor Ort in den Räumlichkeiten des Kunden durchgeführt werden.

2) Ein Auditplan wird vorgängig erstellt.

3) Fakultative Leistungen

4) Bevor die Entscheidung getroffen wird:

- Major Nichtkonformitäten müssen vom Kunden behoben werden.
- Bei geringfügigen Nichtkonformitäten müssen Korrekturmaßnahmenpläne vom Kunden vorgeschlagen und vom leitenden Auditor akzeptiert werden.

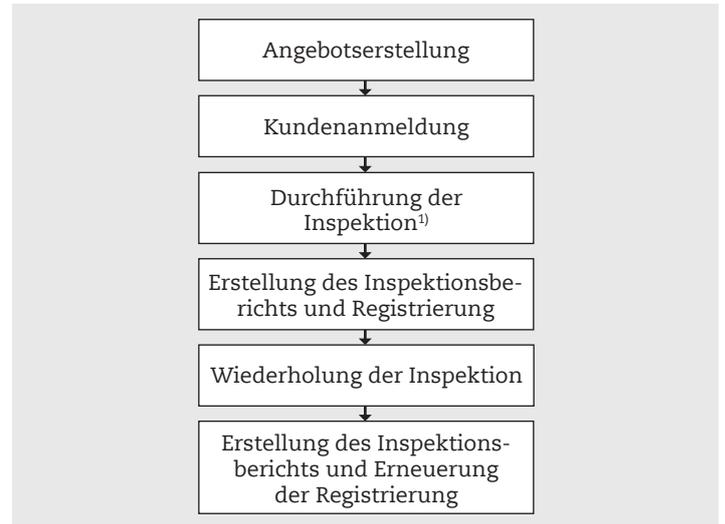
2.1 Zusätzliche Anforderungen an integrierte akkreditierte Managementsysteme

Bei Integrierten Managementsystemen (z.B. ISO 9001 in Verbindung mit ISO 14001 und/oder ISO 45001) gelten die verbindlichen Anforderungen des IAF MD 11 (Dokument zur Anwendung der ISO/IEC 17021-1 für Audits Integrierter Managementsysteme), wonach die Auditzeit vom Integrationsgrad der Standards abhängt. Diesbezügliche Änderungen gegenüber der vom Kunden gemachten Angaben zum Zeitpunkt der Anmeldung, führen zu einer entsprechenden Anpassung der Auditzeit.

Ein Integriertes Managementsystem fasst Methoden und Instrumente zur Einhaltung von Anforderungen aus verschiedenen Berei-

chen für die «Durchführung von Inspektionsaktivitäten» erfüllt sind und aufrechterhalten werden, führt die SQS die folgenden Verfahren durch:

Inspektionsverfahren



1) Inspektionsaktivitäten können erfolgreich oder erfolglos sein. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird der Inspektionsbericht erstellt, im Falle eines negativen Ergebnisses wird kein Inspektionsbericht erstellt. Die Verwaltung von Abweichungen ist nicht vorgesehen.

chen (z.B. Qualität, Umwelt, Sicherheit) in einer einheitlichen Struktur zusammen.

Dieses beinhaltet mindestens einen integrierten Ansatz für folgende normative Anforderungen:

Systemdokumentation (Prozesse und mitgeltende Dokumente), Politik und Ziele, interne Audits, Verbesserungsmechanismen, Managementbewertung sowie Verantwortlichkeiten für die Systembetreuung.

3. SQS-Zertifizierungsdokumente/-Atteste

Der Entscheid zur Erteilung der Zertifizierungsdokumente/Atteste obliegt der SQS-Sachverständigenkommission. Die Zertifizierungsdokumente beinhalten Name und Adresse der zertifizierten Organisation, den Geltungsbereich, die normative Grundlage, die Reg.-Nr., die Gültigkeitsdauer, das Ausgabedatum und den QR-Code.

Zertifizierungsdokumente siehe Reglement «SQS-Dienstleistungen und -Garantiemarken».

4. Gültigkeitsdauer und Aufrechterhaltung

Die folgenden Regeln verdeutlichen in allgemeiner Form die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung/Bewertung oder Inspektion in verschiedenen Fällen und Dienstleistungen. Für jede erbrachte Dienstleistung erstellt die SQS ein Angebot, welches die tatsächliche Gültigkeitsdauer der Zertifikate/Atteste oder Inspektionen angibt. Es kann produktabhängig variieren. In einigen Fällen können je nach Zertifizierungs-/Bewertungsprogramm besondere Produktvorschriften festgelegt werden.

4.1 Akkreditierte Zertifizierungssysteme für Managementsysteme

Für akkreditierte Managementsysteme beträgt die Gültigkeitsdauer des ausgestellten Zertifikats in der Regel 3 Jahre. Die Aufrechterhaltung der SQS-Zertifizierung/-Bewertung erfolgt nach dem in Ziffer 2 dieses Regulativs festgelegten Verfahrens.

Das erste Aufrechterhaltungsaudit nach der Erstzertifizierung muss innerhalb von 12 Monaten (ab Zeitpunkt Freigabe Sachverständigenkommission) durchgeführt werden, jede weitere jährliche Aufrechterhaltung innerhalb einer Toleranz von +/- 3 Monaten (pro Kalenderjahr jedoch mindestens 1 Audit).

4.2 Nicht akkreditierte Bewertungssysteme

Sofern im Zertifizierungsangebot nicht anders angegeben, gelten für nicht akkreditierte Bewertungssysteme in der Regel die gleichen Voraussetzungen wie bei akkreditierten Zertifizierungssystemen für Managementsysteme.

4.3 Akkreditierte Zertifizierungssysteme für Produkte

Für Produktzertifizierungen beträgt die Gültigkeitsdauer einer Zertifizierung, abhängig der Regeln des Zertifizierungssystems (festgelegt durch die Eigner der jeweiligen Regelwerke), 1, 3 oder 5 Jahre.

Für etwaige Überwachungstätigkeiten gelten die gleichen Regeln wie in Abschnitt 4.1 beschrieben.

4.4 Akkreditierte Inspektionstätigkeiten

Bei Inspektionstätigkeiten hängt die Gültigkeit einer Inspektion von den Anforderungen des jeweiligen Inspektionsprogramms und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ab. In der Regel müssen die Kontrollen nach diesem Zeitraum vollständig wiederholt werden.

5. Gebrauch der Marken

Es gelten die Bestimmungen des Reglements für «SQS-Dienstleistungen und -Garantiemarken».

6. Kundenanmeldung

Die vom Kunden unterzeichnete Anmeldung entspricht dem Vertrag zwischen der SQS und der zu zertifizierenden Organisation.

Als Alternative gilt auch ein Kundenvertrag, in dem das SQS-Reglement sowie das zutreffende SQS-Produkt-Regulativ referenziert sind (integraler Vertragsbestandteil).

7. Weiterführende Bestimmungen

Es gelten die jeweiligen Anforderungen der anwendbaren produktspezifischen normativen Grundlagen.